

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 02. Juni 2021

Mit den Änderungen vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 02.06.2021 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 15. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich (RO § 1)	5
§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO § 2)	5
§ 3 Approbation	5
§ 4 Akademischer Grad (RO § 3)	5
§ 5 Regelstudienzeit (RO § 4)	6
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	6
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)	6
§ 7 Studienbeginn (RO § 7)	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO § 9)	7
Abschnitt III: Studienstruktur und Studienorganisation	8
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO § 11)	8
§ 10 Praxismodule	9
§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)	10
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)	10
§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (RO § 16)	11
§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)	12
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)	14

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19).....	14
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)	15
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation.....	15
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO § 21)	15
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22).....	16
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23).....	17
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.....	18
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO § 24).....	18
§ 22 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren (RO § 25).....	19
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO § 26).....	20
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit u. Behinderung; besondere Lebenslagen (RO § 27)	20
§ 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO § 28) ..	21
§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO § 29)	22
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO § 30)	23
§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO § 31).....	23
§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO § 32).....	24
Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen	25
§ 30 Modulprüfungen (RO § 33).....	25
§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO § 34)	26
§ 32 Klausurarbeiten (RO § 35)	26
§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO § 36).....	28
§ 34 Portfolio (RO: § 37)	28
§ 35 Projektarbeiten (RO § 38)	29
§ 36 Referate.....	29
§ 37 Masterarbeit (RO §§ 40, 41).....	29
Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	31
§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO § 42)	31
§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO § 43)	33
§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO § 44).....	33
Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Befristung der Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	33
§ 41 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46).....	33

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47).....	34
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement	34
§ 43 Prüfungszeugnis (RO § 48).....	34
§ 44 Masterurkunde (RO § 49).....	35
§ 45 Diploma Supplement (RO § 50).....	35
Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche.....	35
§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO § 51).....	35
§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO § 52)	36
§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO § 53)	36
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen.....	36
§ 49 In-Kraft-Treten (RO § 54)	36
Anlage 1: Modulübersicht des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie.....	38
Anlage 2: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie	39

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, Teil I, Nr. 22, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435)
HimmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 01. Februar 2017 (GVBl. I, S. 18)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
PsychThApprO	Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
PsychThG	Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich (RO § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO § 2)

(1) Durch die Masterprüfung in dem konsekutiven Studiengang soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für die Ausübung von Psychotherapie erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in der Lage ist, die Ursachen von psychischen Störungen zu kennen, diese selbstständig zu diagnostizieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten und eine förderliche therapeutische Beziehung zu dem Patienten oder der Patientin aufzubauen. Dies ist verbunden mit der Fähigkeit, die psychotherapeutische Vorgehensweise zu reflektieren und wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychotherapieforschung zu hinterfragen und auf die eigene Praxis zu übertragen.

§ 3 Approbation

(1) Das Studium nach dieser Ordnung ermöglicht es den Studierenden, die in den Prüfungen gemäß § 7 PsychThG für Psychotherapeuten geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

(2) Diese Studienordnung setzt Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um, indem sie die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen regelt, die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise bestimmt und die Lehrveranstaltungen festlegt, die im Verlauf des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie erfolgreich zu besuchen sind, und jeweils den hierfür notwendigen Zeitaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) und Credit Points angibt.

(3) Das Bestehen der Masterprüfung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Psychotherapeutischen Prüfung.

(4) Näheres zur psychotherapeutischen Prüfung regelt die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PsychThApprO.

§ 4 Akademischer Grad (RO § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 – Psychologie und Sportwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 5 Regelstudienzeit (RO § 4)

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Masterarbeit und für das erfolgreiche Ablegen aller Prüfungen, beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.
- (3) Bei dem Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.
- (5) Der Fachbereich 05 Psychologie und Sportwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)

- (1) Der M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Grundlagenwissen zur Psychologie und Psychotherapie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang vermittelt wurde, dieses vertieft und eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene Ausbildung als Psychotherapeutin und Psychotherapeut gewährleistet.
- (2) Die Ziele des Studiums entsprechen den in §7 des PsychThG und den in §1 Absätzen 1 und 2 der PsychThApprO genannten Zielen. Die Studierenden sollen im Verlaufe des M.Sc.-Studiums Fachkenntnisse sowie Fertigkeiten erwerben, die zur Psychotherapeutischen Prüfung sowie anschließend zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befähigen.
- (3) Der primäre Tätigkeitsbereich ist die Psychotherapie in der ambulanten und stationären Versorgung von psychischen Störungen. Weitere Tätigkeitsbereiche umfassen die Diagnostik und Intervention in Bereichen wie Beratungseinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Präventionseinrichtungen, (betrieblicher) Gesundheitsfürsorge oder als Gutachter*in sowie als Administrator*in im Gesundheitsbereich und als Psychotherapieforscher*in.

§ 7 Studienbeginn (RO § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses Psychologie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, welcher den in § 9 PsychThG festgelegten Anforderungen entspricht.
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Hochschule im Sinne des §9 PsychThG in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP), wobei diese Bachelorabschlüsse den im §9 PsychThG festgelegten Anforderungen entsprechen müssen.
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

(3) Die Entscheidung, ob ein bereits absolviertes Studium nach Abs. 2 b) fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen, wie sie in § 9 PsychThG festgelegt sind.

(4) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Psychologie an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Abs. 8 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnisse oder anderen Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in der Sekundarstufe in Englisch,

Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,

Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 43,

Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder

einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und Studienorganisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Studienaufbau wie er in den Modulübersichten der Anlage 1 dargestellt ist.

(5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(6) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung (im Modulhandbuch) geregelt.

(7) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Praxismodule

(1) Im Verlauf des Masterstudiums erwerben die Studierenden im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III gemäß § 18 PsychThApprO (Angewandte Praxis der Psychotherapie, „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“) vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch die Beteiligung an der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren in zwei Modulen:

- a. 450 Stunden Präsenzzeit in Form eines mindestens 12-wöchigen studienbegleitenden Übungspraktikums in der stationären und teilstationären Versorgung in einer kooperierenden Klinik (Modul 10)
- b. 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Beteiligung an Psychotherapien und diagnostisch-gutachterlichen Datenerhebungen in einer psychologischen Hochschulambulanz (Modul 11).

(2) Die Plätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III werden vom Fachbereich vermittelt. Der Fachbereich hat die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots durch kooperierende Kliniken und in der Hochschulambulanz zu gewährleisten, sodass die für die heilkundliche Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen nach den Anforderungen der PsychThApprO vermittelt werden.

(3) Die in (1a) genannten kooperierenden Kliniken stellen eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an den studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung aus. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname/ Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Art und Dauer der Tätigkeit. Die Eignung der Plätze für die Anerkennung zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution die Anleitung durch eine approbierte Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen approbierten Psychologischen Psychotherapeuten oder eine approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt. Die Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Berufsqualifizierenden Tätigkeit III entspricht den Anforderungen für die Anmeldung zur Psychotherapeutischen Prüfung.

(4) In Modul 11 können Teile von folgenden Ausbildungsinhalte auch in unter (1a) genannten stationären Einrichtungen erworben werden:

- Erstgespräche
- Anamnesen
- wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen
- Indikationsstellungen einschließl. Suizidabklärung und Prognoseeinschätzung
- Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde
- Einbeziehung von Angehörigen bei mind. 4 Patientenbehandlungen
- Begleitung von mindestens 12 Sitzungen Gruppenpsychotherapie

Hierzu stellen die kooperierenden Kliniken Bescheinigungen über die durchgeführten Leistungen aus, die für die Dokumentation der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen in Modul 11 erforderlich sind.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)

(1) Zu jedem Pflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Abs.2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung (siehe Anlage 2) Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters. Für den erfolgreichen Abschluss des viersemestrigen Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist es notwendig, insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (RO § 16)

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Unterricht mit Patient*innen: Einüben praktischer psychotherapeutischer Kompetenzen mit Patient*innen unter Anleitung einer qualifizierten Lehrperson mit Fachkunde in Psychotherapie;
- e) Praktikum: Vermittlung von Lehrstoffen und Fachmethodik, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden sowie Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe; angeleitete und betreute praktische Durchführung empirischer Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer technischer Hilfsmittel und Einrichtungen;
- f) Kolloquium: Vorstellung und Diskussion der Konzepte für die Masterarbeit sowie wissenschaftliche Vorträge von Gastwissenschaftler*innen;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- h) Projektseminar: Einübung praktischer psychotherapeutischer Kompetenzen unter Anleitung einer Lehrperson mit Fachkunde in Psychotherapie

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls abhängig vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die

Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und –berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Abs.1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Abs.15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und /oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs. 3 und des Abs. 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern

auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Masterprüfung ein; § 38 Abs. 6 bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs.3 erforderlich.“

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Rollenspiele
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage

nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des jeweiligen Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. In Pflichtmodulen muss die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Institut für Psychologie und zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Institut für Psychologie und ein/e Studierende/r der Studiengänge B.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie oder M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie wirken mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit. Abs.9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Abs. 15 RO.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- die Entscheidungen zur Prüfungszulassung
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen
- die Grundsätze für die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss
- die Entscheidungen zur Masterarbeit
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses
- die Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 37 Abs. 6 bleibt unberührt.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (7) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO § 24)

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet
 - eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat
 - gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder

- b) die in Abs. 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren (RO § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder

Studienleistungen erbringen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Abs. 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Abs. 4, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO § 28)

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres vierten Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 8, 30 Abs. 7, 33 Abs. 5, 36 Abs. 15 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 47 Abs.1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen

Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Abs. 11 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins

von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14 Abs.8 gilt entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln

Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 2 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 26.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt

im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung, mit einer Erklärung gemäß §30 Abs. 30 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht: Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Projektarbeiten (RO § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 36 Referate

- (1) Das Ziel eines Referats ist die fundierte Darstellung des Themas der betreffenden Sitzung. Die/der Studierende soll sich dabei auf der Basis der vorgegebenen Literatur kritisch mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung mündlich präsentieren. Darüber hinaus sollte das Referat Impulse für die Diskussion geben.
- (2) Die Festlegung der Dauer des Referats und eventuelle zusätzliche Anforderungen (z.B. Anfertigen eines Handouts; Anfertigen einer Ausarbeitung o.ä.), erfolgen in Absprache mit der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator.
- (3) Die Prüfungsleistung Referat wird durch ein Protokoll dokumentiert, auf dem auch die Note vermerkt ist. Zentrale Bewertungskriterien sind hierbei die Inhalte des Referats, die Struktur des Referats sowie die Qualität der Präsentation.

§ 37 Masterarbeit (RO §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach der Klinischen Psychologie und Psychotherapie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Module 5 und 9 begonnen werden.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder einer anderen gemäß § 20 prüfungsberechtigten Person im Einvernehmen mit der oder dem für das Fach zuständigen Professorin oder Professor betreut. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Masterarbeit im Sinne von Abs. 6 (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Instituts für Psychologie gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 23 Abs.2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Abs.3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38 Absatz 3 zu. Abs. 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der beiden Prüfenden muss ein professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38 Abs. 5 festgesetzt.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß §37 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen § 23 oder § 26 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand der Studierenden besser entspricht (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25% der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt das Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Masterarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Befristung der Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46)

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht

zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung an einer anderen Hochschule sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zu Wiederholungen gilt § 22 Abs. 5.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. die Frist für die Ablegung der Masterprüfung gemäß § 25 überschritten worden ist,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, Gesamtzahl der CP und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Instituts für Psychologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 44 Masterurkunde (RO § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität Frankfurt am Main versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Abs. 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO § 51)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor

einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 16.06.2021

Prof. Dr. Sonja Rohrman

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage 1: Modulübersicht des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sem.								SWS	CP
1	KliPPsMSc1a: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre Vorlesung 4 CP / 2 SWS	KliPPsMSc1b: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre Seminar 7 CP / 3 SWS	KliPPsMSc2: Vertiefte Praxis der Psychotherapie I – BQT* II-1 Projektseminar 5 CP / 3 SWS	KliPPsMSc3: Vertiefte Praxis der Psychotherapie II - BQT II-2 Projektseminar 5 CP / 3 SWS	KliPPsMSc4a: Psychologische Diagnostik: Vertiefung für Psychotherapeut*innen Vorlesung 4 CP / 2 SWS	KliPPsMSc5a: Vertiefung der Forschungsmethodik für Psychotherapeut*innen Seminar 3 CP / 2 SWS	KliPPsMSc6a: Psychologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen Vorlesung 3 CP / 2 SWS	17	31
2	KliPPsMSc7a: Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation Vorlesung 4 CP / 2 SWS	KliPPsMSc7b: Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation Seminar 3 CP / 2 SWS	KliPPsMSc8: Vertiefte Praxis der Psychotherapie III - BQT II-3 Projektseminar 5 CP / 3 SWS	KliPPsMSc9: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung Projektseminar 5 CP / 3 SWS	KliPPsMSc4b: Psychologische Diagnostik: Vertiefung für Psychotherapeut*innen Praktikum 4 CP / 2 SWS	KliPPsMSc5b: Vertiefung der Forschungsmethodik für Psychotherapeut*innen Vorlesung 4 CP / 2 SWS	KliPPsMSc6b: Psychologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen Seminar 4 CP / 2 SWS	16	29
3	KliPPsMSc10a: Angewandte Praxis der Psychotherapie - BQT III-1 (Übungspraktika; stationär) Praktikum 9 CP	KliPPsMSc11a: Angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III-2 ambulant) – Vertiefung mit Selbstreflexion Unterricht mit Patient*innen/Fallseminar 6 CP / 8 SWS	KliPPsMSc12a: Masterarbeit 15 CP / 2 SWS					10	30
4	KliPPsMSc10b: Angewandte Praxis der Psychotherapie - BQT III-1 (Übungspraktika; stationär) Praktikum 6 CP	KliPPsMSc11b: Angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III-2 ambulant) – Vertiefung mit Selbstreflexion Unterricht mit Patient*innen/ Fallseminar 9 CP / 7 SWS	KliPPsMSc12b: Masterarbeit 15 CP / 2 SWS					9	30
							Summe	38	120

*BQT = Berufsqualifizierende Tätigkeit

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

Module

KliPPsMSc1: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre

KliPPsMSc2: Vertiefte Praxis der Psychotherapie I - Berufsqualifizierende Tätigkeit II-1

KliPPsMSc3: Vertiefte Praxis der Psychotherapie II - Berufsqualifizierende Tätigkeit II-2

KliPPsMSc4: Psychologische Diagnostik: Vertiefung für Psychotherapeut*innen

KliPPsMSc5: Vertiefung der Forschungsmethodik für Psychotherapeut*innen

KliPPsMSc6: Psychologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen

KliPPsMSc7: Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation

KliPPsMSc8: Vertiefte Praxis der Psychotherapie III - Berufsqualifizierende Tätigkeit II-3

KliPPsMSc9: Forschungsorientiertes Praktikum - Psychotherapieforschung

KliPPsMSc10: Angewandte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit III-1
(Übungspraktika; stationär)

KliPPsMSc11: Angewandte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit III-2
(Ambulante Therapien) – Vertiefung mit Selbstreflexion/Unterricht mit Patient*innen/Fallseminar

KliPPsMSc12: Masterarbeit

Modul KliPPsMSc1: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre (Pflichtmodul)		11 CP
1. Inhalte:		
	<p>Aufbauend auf dem Überblick über die Störungs- und Verfahrenslehre aus dem Bachelorstudium vertieft dieses Modul die Störungs- und Verfahrenslehre. Die Prinzipien psychotherapeutischer Behandlung werden sowohl in Bezug auf spezifische Störungen, über die Lebensspannen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, im höheren Lebensalter) besondere Zielgruppen wie Menschen mit Behinderung und Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und bezogen auf unterschiedliche Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie, Notfall- und Krisensituationen) vorgestellt. Besonders eingegangen wird auf die Verarbeitung diagnostischer Informationen, Einbeziehung sozialer und kultureller Faktoren, sowie Berücksichtigung entwicklungspsychopathologischer Aspekte in einer individualisierten Fallkonzeption und Behandlungsplanung des Behandlungsprozesses. Die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer psychotherapeutischer Ansätze werden besonders berücksichtigt.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Kenntnisse über psychische Störungen und psychische Faktoren körperlicher Erkrankungen, die klassifikatorische und dimensionale Diagnostik, der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, Methoden und Techniken. Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion von wissenschaftlichen Störungsmodellen und Behandlungsmodellen. Kenntnisse über Indikation, Möglichkeiten und Grenzen sowie störungsspezifische Besonderheiten und Behandlungserfordernisse und -möglichkeiten. Grundlegende Kompetenzen zur individuellen Diagnostik, Indikationsstellung, Fallkonzeption und Behandlungsplanung.</p>	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	-	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung Seminar</p>	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige, aktive Teilnahme im Seminar
	Leistungsnachweise:	Referat oder Protokoll oder Hausarbeit im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Module KliPPsMSc2: Vertiefte Praxis der Psychotherapie I – Berufsqualifizierende Tätigkeit II-1 (Pflichtmodul) 5 CP

1. Inhalte:	
	In den Projektseminaren (gemäß §10 der PsychThApprO) werden grundlegende Fertigkeiten in der therapeutischen Gesprächsführung und Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen vertiefend erarbeitet und praxisbezogen in Rollenspielen eingeübt. Im Rahmen der Veranstaltung werden Interventionen und therapeutische Kompetenzen ausführlich auch im Beispiel konkreter Behandlungen der Ambulanzen für Forschung und Lehre vorgestellt. Im Sinn einer patientenorientierten Lehre werden grundlegende Fertigkeiten in der Gesprächsführung, im Aufbau einer therapeutischen Beziehung, und der praktischen Durchführung von psychotherapeutischen Methoden aus mehreren wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren angeboten und eingeübt. In Vertiefung I werden psychotherapeutische Verfahren und Methoden für die Behandlung von Erwachsenen eingeübt. Hierbei können auch psychotherapeutische Verfahren und Methoden bei besonderen Patientengruppen (Psychotherapie im höheren Lebensalter, klinische Neuropsychologie, Verhaltensmedizin/Psychosomatik) und neuere Ansätze (digitale Medien, Positive Psychotherapie) vermittelt werden.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Entwicklung von Handlungskompetenzen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung heilkundlicher Psychotherapie bei Erwachsenen und besonderen Patientengruppen und in besonderen Behandlungskontexten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	-
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme, auch an praktischen Übungen wie bspw. Rollenspielen
Leistungsnachweise:	Referat oder Protokoll oder Hausarbeit
Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektarbeit (4-8 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

**Module KliPPsMSc3: Vertiefte Praxis der Psychotherapie II – Berufsqualifizierende Tätigkeit II-2 (Pflichtmodul)
5 CP**

1. Inhalte:	
	<p>In den Projektseminaren (gemäß §10 der PsychThApprO) werden grundlegende Fertigkeiten in der therapeutischen Gesprächsführung und Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen vertiefend erarbeitet und praxisbezogen in Rollenspielen eingeübt. Im Rahmen der Veranstaltung werden Interventionen und therapeutische Kompetenzen ausführlich auch am Beispiel konkreter Behandlungen der Ambulanzen für Forschung und Lehre vorgestellt. Im Sinn einer patientenorientierten Lehre werden grundlegender Fertigkeiten in der Gesprächsführung, im Aufbau einer therapeutischen Beziehung, und der praktischen Durchführung von psychotherapeutischen Methoden aus mehreren wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren angeboten und eingeübt.</p> <p>In Vertiefung II werden psychotherapeutische Verfahren und Methoden für die Behandlung von Erwachsenen eingeübt. Hierbei können auch psychotherapeutische Verfahren und Methoden bei besonderen Patientengruppen (Psychotherapie im höheren Lebensalter, klinische Neuropsychologie, Verhaltensmedizin/Psychosomatik) und neuere Ansätze (digitale Medien, Positive Psychotherapie) vermittelt werden.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Entwicklung von Handlungskompetenzen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung heilkundlicher Psychotherapie bei Erwachsenen und besonderen Patientengruppen und in besonderen Behandlungskontexten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	-
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme, auch an praktischen Übungen wie bspw. Rollenspielen
Leistungsnachweise:	Referat oder Protokoll oder Hausarbeit
Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektarbeit (4-8 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

Modul KliPPsMSc4: Psychologische Diagnostik: Vertiefung für Psychotherapeut*innen (Pflichtmodul)	
8 CP	
1. Inhalte:	
	In der Vorlesung „Prinzipien psychologischer Begutachtung und Dokumentation“ sollen die Grundlagen (Rechtlicher Rahmen, Rolle des Gutachters, Entscheidungsmodelle, etc.) und Prinzipien (Auftragsannahme, Hypothesenbildung, Datenerhebung, Befundstellung, Aufbau und Gliederung, etc.) des psychologischen Begutachtungsprozesses vermittelt werden. Es werden die Konzepte psychologischer Diagnostik und Entscheidungen vermittelt und auf die Anwendung von Klassifikationssystemen psychischer Störungen in der diagnostischen Praxis eingegangen. Dabei wird auf die besonderen Anforderungen an Gutachten und Dokumentation in der Psychotherapie eingegangen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung. Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, aus verschiedenen inhaltlichen Themenbereichen zu wählen. Im Praktikum „Diagnostik und Dokumentation“ werden das Erstellen von Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen behandelt und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht. Die Gutachten werden von den Studierenden in Gruppenarbeit erarbeitet und diskutiert.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Rahmenbedingungen und die theoretischen Grundlagen der angewandten Diagnostik. Sie erlernen welche Verfahren im Einzelfall durchzuführen sind, wie diese eingesetzt und ausgewertet werden und wie die Ergebnisse zusammenzuführen und zu interpretieren sind. Sie wissen um die Prinzipien und Spezifika verschiedener Anwendungsfelder psychologisch gutachterlicher Tätigkeiten und erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenzen und Urteilsfähigkeit. Die Studierenden sollen in der Lage sein, grundlegende Prinzipien der Begutachtung und diagnostischer Entscheidungen im klinisch-psychologischen Bereich wiedergeben zu können. Sie können spezifische Anforderungen an Gutachten und Dokumentation benennen und die Güte von Gutachten und Dokumentationen kritisch beurteilen. Sie erlernen die praktische Erstellung und Präsentation von Gutachten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfung im Anschluss an die Vorlesung.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung (4 CP; 2 SWS) Praktikum (4 CP; 2 SWS)
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Aktive regelmäßige Teilnahme im Praktikum, auch an praktischen Übungen wie bspw. Rollenspielen
Leistungsnachweise:	Referat oder Hausarbeit oder Protokoll im Praktikum
Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio oder Hausarbeit (10-15 Seiten)

KliPPsMSc5: Vertiefung der Forschungsmethodik für Psychotherapeut*innen (Pflichtmodul)

7 CP

1. Inhalte:	
	<p>Die Veranstaltung vermittelt die Grundlagen in den Themenbereichen der statistischen Analyseverfahren, der Evaluationsmethoden und der evidenzbasierten Praxis der Psychotherapie. Basierend auf ausgewählten Forschungsdesigns werden statistische Analyseverfahren, darunter klassische multivariate Verfahren (z.B. Regressionsanalyse, Mehrebenenmodelle, logistische Regression) sowie moderne, in der aktuellen psychologischen Forschung häufig verwendete Auswertungsverfahren behandelt und ihre Rezeption anhand von Beispielen aus der klinischen Forschungsliteratur veranschaulicht.</p> <p>Weiterhin werden die Grundlagen der Evaluation vorgestellt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf den speziellen Forschungsdesigns zur Evaluation von Interventionen (z. B. randomisiert-kontrollierte Studien). Auf die Besonderheiten der Bedrohung von unterschiedlichen Formen der Validität und Kontrolle von Störvariablen wird eingegangen. Die messtheoretische Basis von Evaluationsstudien und die Skalierung mit psychometrischen Modellen wird erläutert. Zusätzlich wird die Synthese von Forschungsergebnissen mit Hilfe von Metaanalysen und die Integration der damit gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse in die psychotherapeutische und sonstige angewandte psychologische Tätigkeit behandelt und anhand von Beispielen veranschaulicht.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Lernziele sind Aufbau von Kenntnissen der wissenschaftlichen Evaluation von Interventionen, der Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse für die psychotherapeutische oder andere angewandte psychologische Tätigkeit nutzen zu können und forschungsmethodische Grundprinzipien des evidenzbasierten professionellen Handelns von Psychologinnen und Psychologen insbesondere in der psychotherapeutischen Praxis.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	-
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar Vorlesung
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme im Seminar
Leistungsnachweise:	Referat, schriftliche Ausarbeitung oder Bearbeitung von Übungsaufgaben im Seminar.
Prüfungsvorleistungen:	Die Studienleistung aus dem Seminar ist Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur von mindestens 60 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten im Anschluss an die Vorlesung oder Portfolio

Modul KliPPsMSc6: Psychologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen (Pflichtmodul)**7 CP****1. Inhalte:**

Anhand ausgewählter Theorien und Erkenntnisse der psychologischen Forschung werden die Bezüge zu klinischen Störungen und modernen psychotherapeutischen Behandlungen hergestellt. Beispiele sind Modelle der Wahrnehmungspsychologie (Bewusstsein und Bewusstseinsstörungen, automatischer vs. kontrollierter Verarbeitungsmodus, Aufmerksamkeitsprozesse bei Angststörungen), Lernen und Gedächtnis (intrusive Gedächtnisstörungen bei posttraumatischer Belastungsstörung, Stimmungskongruenz bei Depression), Motivation und Entscheiden (Erwartungs- x Wert Modelle, economic game decisions), Emotions- und Handlungsregulation (Coping und Emotionsregulation bei verschiedenen Störungsbildern, Volition/Selbstkontrolle und Veränderungsmotivation in der Psychotherapie), Entwicklungspsychopathologie (z.B. Risikofaktoren im Kindesalter und deren Auswirkung auf die Entwicklung von Störungen), Persönlichkeitspsychologie (Verhaltensklärung bzw. -vorhersage durch Eigenschaften, Emotion und Persönlichkeit), Sozialpsychologie (grundlegende Theorien wie Dissonanz, Reaktanz oder Attribution und psychische Gesundheit; Interpersonelle Beziehungen und der Einfluss sozialer Gruppen auf Gesundheit, Soziale Unterstützung, Stigma, Führungsprozesse und Mitarbeitergesundheit), sowie Erkenntnisse über neuropsychologische Funktionen und die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen (Neurobiologie der Depression, Angststörungen, Zwängen). Die genannten Themen sind nur exemplarisch; die Inhalte werden jeweils nach aktuellen Forschungsergebnissen ausgerichtet. Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, aus verschiedenen inhaltlichen Themenbereichen zu wählen.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Lernziele sind

1. die Anwendung von Kenntnissen über psychologische und psychobiologische Grundlagenmodelle zu Wahrnehmung, Gedächtnis, Motivation, Volition, Emotion, Denken und Verhalten auf die Erklärung psychischer Störungen, sowie
2. Befähigung, die Relevanz von empirisch fundiertem Wissen über psychologische Funktionen für das Verständnis und Behandeln von psychischen Störungen zu erkennen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

-

4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:Vorlesung
Seminar**5. Studiennachweise:**

Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar
Leistungsnachweise:	Referat oder Hausarbeit im Seminar
Prüfungsvorleistungen:	-

6. Modulprüfung: Form/Dauer

Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Portfolio
--------------------------------------	--

Modul KliPPsMSc7: Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation (Pflichtmodul)**7 CP****1. Inhalte:**

Das Modul vermittelt praktische und institutionelle Aspekte der Psychotherapie und anderer Interventionsansätze in der psychosozialen Versorgung (Prävention, Gesundheitsförderung, Beratung, Rehabilitation). So werden Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen vermittelt. Zusätzlich werden Interventionen in besonderen Kontexten vorgestellt (z.B. bei neurologischer Krankheit im Strafvollzug, in der psychiatrischen Versorgung, sowie in der medizinischen, z.B. psychoonkologischen Versorgung) und auf Besonderheiten interkultureller Psychotherapie eingegangen. Weiterhin wird der Versorgungsbereich der psychologischen Beratung in Erziehungs-, Familien-, Paar-, und Sexualberatung vorgestellt.

Ein weiterer Themenbereich betrifft Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement. Im Besonderen werden berufsethische Pflichten behandelt, wie Patientenaufklärung, Dokumentationspflicht, Schweigepflicht und Datenschutz, Einhaltung der Prinzipien evidenzbasierter Psychotherapie und deren Evaluation nach wissenschaftlichen Standards, sowie die Orientierung an Leitlinien wissenschaftlicher Gesellschaften zur Diagnostik und Therapie von unterschiedlichen Störungen. Das Beantragungsverfahren wird ebenso behandelt wie das Abschließen eines Behandlungsvertrags, das Beurteilen des Behandlungserfolgs und der Gestaltung des Therapieendes.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Studierende verfügen über einen Überblick über das psychotherapeutisch relevante Versorgungssystem und die verschiedenen institutionellen Rahmen psychotherapeutischer Tätigkeiten und ihrer Besonderheiten. Es werden Fähigkeiten erworben, Psychotherapie als institutionell gerahmtes Prozessgeschehen zu verstehen und die Rollenerfordernisse des psychotherapeutischen Berufs zu verstehen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Bestandene Prüfung im Modul KliPPsMSc1

4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:

Vorlesung
Seminar

5. Studiennachweise:

Teilnahmenachweise:	Regelmäßig, aktive Teilnahme im Seminar
Leistungsnachweise:	Referat oder Protokoll oder Hausarbeit im Seminar
Prüfungsvorleistungen:	-

6. Modulprüfung: Form/Dauer

Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
--------------------------------------	---

Module KliPPsMSc8: Vertiefte Praxis der Psychotherapie III – Berufsqualifizierende Tätigkeit II-3 (Pflichtmodul)	
5 CP	
1. Inhalte:	
	In den Projektseminaren (gemäß §10 der PsychThApprO) werden grundlegende Fertigkeiten in der therapeutischen Gesprächsführung und Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen vertiefend erarbeitet und praxisbezogen in Rollenspielen eingeübt. Im Rahmen der Veranstaltung werden Interventionen und therapeutische Kompetenzen ausführlich auch am Beispiel konkreter Behandlungen der Ambulanzen für Forschung und Lehre vorgestellt. Im Sinn einer patientenorientierten Lehre werden grundlegender Fertigkeiten in der Gesprächsführung, im Aufbau einer therapeutischen Beziehung, und der praktischen Durchführung von psychotherapeutischen Methoden aus mehreren wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren angeboten und eingeübt. In Vertiefung II werden psychotherapeutische Verfahren und Methoden für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen eingeübt.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Entwicklung von Handlungskompetenzen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung heilkundlicher Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	-
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme, auch an praktischen Übungen wie bspw. Rollenspielen
Leistungsnachweise:	Referat oder schriftliche Arbeiten oder Protokoll
Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektarbeit (4-8 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

Module KlPPsMSc9: Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	
5 CP	
1. Inhalte:	
	Im Sinne von §17 der PsychThApprO werden wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im Bereich der Psychotherapie (Prüfphasen für Psychotherapieverfahren, Prozessforschung, interne und externe Validität des Studiendesigns, Typen von Kontrollbedingungen, Ein- und Ausschlusskriterien, Standardisierung von Diagnostik und Behandlung, Outcome-Kriterien, Erfassung von Therapeutenvariablen, Adhärenzerfassung) vermittelt. Dieses Wissen wird durch Bearbeitung eigener Fragestellungen im Rahmen laufender Forschungsprojekte oder durch Durchführung von eigenen kleinen Pilotprojekten zur Psychotherapie oder Psychopathologie vertieft. Darüber hinaus werden typische Vorgehensweisen bei der Durchführung von Psychotherapiestudien (Forschungsanträge und Ethikantrag, Datenschutz, Patient*innen-Sicherheit, Training von Diagnostikern und Therapeuten, Rekrutierungsstrategien) vermittelt.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Erforschung von psychischen Störungen und deren psychotherapeutischer Behandlung durch selbständige Durchführung von Recherchen zur Forschungsliteratur des aktuellen Forschungsstandes, Erstellen von angemessenen Forschungsdesigns bezüglich ausgewählter Fragestellungen, Rekrutierung von klinischen Studienteilnehmer*innen, Durchführung von Studientherapien und Studiendiagnostik (einschließlich gängiger Fremdbeurteilungsverfahren). Das Modul befähigt zur kritischen Rezeption von Forschungsergebnissen im Bereich der klinischen Psychologie anhand von ausgewählten Publikationen aus führenden internationalen Zeitschriften der Psychotherapieforschung. Sie können die spezifischen Anforderungen an Publikationen benennen und deren methodische Qualität kritisch bewerten. Sie erlernen die praktische Erstellung und Präsentation von Gutachten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	-
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme an dem Projektseminar
Leistungsnachweise:	
Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektarbeit (4-8 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

Modul KliPPsMSc 10: Angewandte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit III-1 (Pflichtmodul)	
15 CP	
1.	Inhalte:
	Dieses Modul (im Sinne des §18 der PsychThApproO) umfasst ein Praktikum von insgesamt 450 Std. Präsenzzeit in Form eines studienbegleitenden Übungspraktikums in der stationären oder teilstationären Versorgung. Im Rahmen des Übungspraktikums werden Erstgespräche, Anamnesen, psychodiagnostische Untersuchungen, Indikationsstellungen einschließl. Suizidabklärung und Prognoseeinschätzung, sowie Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde eingeübt.
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	Lernziel ist der Erwerb von Erfahrungen im stationären Setting der psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Versorgung. Es sollen Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit der verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen und Kenntnisse der verschiedenen Tätigkeitsfelder im stationären oder teilstationären Setting erworben werden.
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Erfolgreicher Abschluss der Module KliPPsMSc1, KliPPsMSc7, sowie mindestens zwei der drei Module KliPPsMSc2, KliPPsMSc3, und KliPPsMSc8
4.	Lehr- und Lernformen:
	Unterricht mit Patient*innen
5.	Studiennachweise:
	Teilnahmenachweise: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (siehe § 10)
	Leistungsnachweise: Dokumentation der Präsenzzeit, Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten
	Prüfungsvorleistungen: -
6.	Modulprüfung: Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus: -

Modul KliPPsMSc 11: Angewandte Praxis der Psychotherapie/Berufsqualifizierende Tätigkeit III-2 mit Selbstreflexion (Pflichtmodul) 15 CP							
1.	Inhalte:						
	<p>Dieses Modul (im Sinne des §18 der PsychThApprO) führt in die Praxis der wissenschaftlich fundierten Psychotherapie ein und besteht aus</p> <p>a) einem Praktikum von 150 Std. Präsenzzeit (im Sinne des §18 der PsychThApprO), begleitet von einem Fallseminar zur Einübung von diagnostischen und therapeutischen Handlungen über zwei Semester (2 mal 2 SWS)</p> <p>b) einer Selbstreflexionseinheit in Blockseminarform (2 SWS)</p> <p>Im Rahmen des Praktikums ist die Durchführung von Diagnostik und Anamnese bei mind. 10 Patient*innen aller Altersgruppen aus mind. vier verschiedenen Störungsbereichen, die Beteiligung an mind. 3 Patientenbehandlungen und die Begleitung einer Gruppenbehandlung in den Hochschulambulanzen vorgesehen. Die Anforderungen im Praktikum umfassen nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.20 folgende Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Erstgespräche • 4 Anamnesen • 4 wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen • 4 Indikationsstellungen einschließl. Suizidabklärung und Prognoseeinschätzung • 4 Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde • Beteiligung an mind. 1 Patientenbehandlung (12 Std.) • Beteiligung an mind. 2 ambulanten Behandlungen, davon eine mit einem Kind/Jugendlichen (je 12 Std.) • selbständige Durchführung unter Anleitung von mind. 3 verschiedenen Basismaßnahmen (z.B. Entspannungsverfahren, Psychoedukation) • Einbeziehung von Angehörigen bei mind. 4 Patientenbehandlungen • Begleitung von mindestens 12 Sitzungen Gruppenpsychotherapie • selbständige Erstellung von mind. 1 psychotherapeutischen Gutachten 						
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:						
	Kompetenzziel ist der Erwerb von vertieften praktischen Erfahrungen in der Diagnosestellung und Diagnostik von psychischen und psychosomatischen Störungen und deren Behandlung mittels Psychotherapie durch selbständige Beobachtung menschlichen Erlebens und Verhaltens einschließlich seiner sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten.						
3.	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Erfolgreicher Abschluss der Module KliPPsMSc1, KliPPsMSc7 sowie von mindestens zwei der drei Module, KliPPsMSc2, KliPPsMSc3, KliPPsMSc8						
4.	Lehr- und Lernformen:						
	Unterricht mit Patient*innen, Fallseminar, Blockseminar						
5.	Studiennachweise:						
	<table border="1"> <tr> <td>Teilnahmenachweise:</td> <td>Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und aktive Teilnahme an Selbstreflexion und Fallseminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweise:</td> <td>Dokumentation der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen:</td> <td>-</td> </tr> </table>	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und aktive Teilnahme an Selbstreflexion und Fallseminar	Leistungsnachweise:	Dokumentation der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen	Prüfungsvorleistungen:	-
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und aktive Teilnahme an Selbstreflexion und Fallseminar						
Leistungsnachweise:	Dokumentation der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen						
Prüfungsvorleistungen:	-						
6.	Modulprüfung: Form/Dauer						
	<table border="1"> <tr> <td>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</td> <td>-</td> </tr> </table>	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	-				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	-						

Module MSc12: Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 CP
1. Inhalte:		
	Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und Auswertung psychologischer Untersuchungen.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilbereich der Psychologie	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreicher Abschluss der Module KliPPsMSc5 und KliPPsMSc9.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Kolloquium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Aktive Teilnahme am Kolloquium
	Leistungsnachweise:	Vortrag innerhalb des Kolloquiums über das individuelle Forschungsprojekt, welches Gegenstand der Masterarbeit ist
	Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Die Masterarbeit muss innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein, kontinuierlich lt. Studienplan.